Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/ amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – an der Universität Bayreuth vom 30. Juli 2020 in der Sammeländerungssatzung vom 15 September 2022

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Masterprüfung 3
§ 2 Zugang zum Studium, Qualifikation 3
§ 3 Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium und Masterprüfung, Regelstudienzeit 4
§ 4 Prüfungsausschuss 5
§ 5 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer 6
§ 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht 6
§ 7 Zulassung zu den Prüfungen 6
§ 8 Anrechnung von Kompetenzen 7
§ 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer 7
§ 10 Prüfungsbestandteile 8
§ 11 Prüfungsformen 8
§ 12 Masterarbeit 11
§ 13 Leistungspunktsystem 13
§ 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen 13
§ 15 Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung 14
§ 16 Prüfungsnoten 14
§ 17 Prüfungsgesamtnote 15
§ 18 Bestehen der Masterprüfung 16
§ 19 Wiederholung einer Prüfung 16
§ 20 Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung 17
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten 17
§ 22 Mängel im Prüfungsverfahren 17
§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß 17
§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung 18
§ 25 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis 19
§ 26 Studienberatung 19
§ 27 Inkrafttreten 20
Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen 21
Anhang 2: Eignungsverfahren 27

§ 1
Zweck der Masterprüfung

[1]Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudienganges Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge in Geoökologie so weit überblickt, dass sie oder er zur weitergehenden selbständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. [2]Dazu sind ein vertieftes Verständnis der Funktion und Regulation der komplexen biogeochemischen Stoffkreisläufe in Ökosystemen, Kenntnisse über die nachhaltige Nutzung von Ökosystemen sowie Konzepte zu Verfahrensentwicklungen im Umweltschutz und der Bewertung von Umweltbelastungen notwendig. [3]Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt: M.Sc.).

§ 2
Zugang zum Studium, Qualifikation

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:

1. ein Hochschulabschluss mit mindestens der Prüfungsnote „gut“ (2,0) im Bachelorstudiengang Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss;

2. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben;

3. soweit ein Abschluss nach Nr. 1 die erforderliche Durchschnittsnote nicht aufweist, ist weitere Zugangsvoraussetzung die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung in einem Verfahren gemäß Anhang 2.

(2) [1]Die Abschlüsse dürfen hinsichtlich der Qualifikation keine wesentlichen Unterschiede zu den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen aufweisen. [2]Sind ausgleichsfähige wesentliche Unterschiede gegeben, können Bewerberinnen und Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 20 Leistungspunkten aus dem Bachelorstudiengang spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. [3]Dabei finden die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geoökologie – Umweltnaturwissen-

schaften – an der Universität Bayreuth in der aktuell gültigen Fassung Anwendung. [4]Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 63 BayHSchG.

(1) Die Entscheidungen in den Fällen des Abs. 2 trifft der gemäß § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss.

(2) [1]Wenn das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. [2]Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 135 ECTS-Punkten umfassen und die Leistungen müssen nach der Gesamtnotenberechnung mindestens der Note „gut" (2,0) entsprechen. [3]Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis mit mindestens der Note „gut" (2,0) bis zum Ende des ersten Semesters nachreichen. [6]Bewerberinnen und Bewerber, die Teilleistungen gemäß Satz 2 vorlegen und bei denen die rechnerische Möglichkeit besteht, dass ihr Abschluss nach Abs. 1 Nr. 1 nicht die erforderliche Note aufweist, durchlaufen das Eignungsverfahren gemäß Anhang 2.

§ 3
Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium und Masterprüfung, Regelstudienzeit

(1) [1]Das Studium des Masterstudiengangs Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – ist modular gegliedert und besteht aus denen im Anhang 1 beschriebenen Modulen. [2]Die Ablegung zusätzlicher Prüfungsleistungen in den Hauptfächern, über den erforderlichen Umfang hinaus, ist möglich. [3]Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene zusätzliche Prüfungsleistungen besteht nicht. [4]Eine Einbringung von zusätzlichen Prüfungsleistungen in den Bereich WV ist möglich.

(2) [1]Das Studium kann als Vollzeitstudium oder als Teilzeitstudium absolviert werden. [2]Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss sich bei der Immatrikulation entscheiden, ob sie oder er ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium durchführen will. [3]Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. [4]Das Vollzeitstudium umfasst vier Semester inklusive der Masterarbeit (Regelstudienzeit). [5]Das Teilzeitstudium umfasst acht Semester einschließlich der Masterarbeit. [6]Sofern in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die für das Vollzeitstudium festgelegten Fristen ebenso für das Teilzeitstudium. [7]Einzelheiten zum Studienablauf gehen aus dem jeweiligen Studienplan hervor.

(3) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).

(4) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4
Prüfungsausschuss

(1) [1]Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. [2]Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. [3]Er besteht aus mindestens drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften sowie einer oder einem Studierenden (mit beratender Stimme) und hat in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. [4]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften für die Dauer von zwei Jahren gewählt. [5]Für studentische Mitglieder beträgt die Amtszeit ein Jahr. [6]Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. [2]Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. [3]Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. [4]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) [1]Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. [2]Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. [3]Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. [4]Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. [5]Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. [6]Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.

(5) [1]Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. [2]Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 5
Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) [1]Prüferinnen und Prüfer können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. [2]Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) [1]Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. [2]In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

(3) [1]Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. [2]Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

§ 6
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 BayHSchG.

§ 7
Zulassung zu den Prüfungen

Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 8
Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnissen) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.

(2) [1]Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel
$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [4]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. [5]Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [6]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9
Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

(1) [1]Die Modulprüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt, die Prüfungstermine und die Termine zur Abgabe benoteter schriftlicher Arbeiten werden von der Prüferin oder dem Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekannt gegeben. [2]Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.

(2) [1]Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform – soweit nicht im Anhang 1 vorgegeben – und die Dauer einer Prüfung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. [2]Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

(3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10
Prüfungsbestandteile

(1) Die Masterprüfung setzt sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammen.

(2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11
Prüfungsformen

(1) [1]Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Präsentationen und schriftlichen Ausarbeitungen abgelegt. [2]Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang 1 angegeben.

(2) [1]Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. [2]Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. [3]Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.

(3) [1]Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [2]In Fällen des Abs. 7 findet die Regelung von Satz 1 keine Anwendung.

(4) [1]Klausuren werden wenigstens zwei- und höchstens dreistündig durchgeführt. [2]Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. [3]Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. [4]Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. [5]In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.

(5) [1]Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. [2]Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. [3]Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

(6) [1]Die Klausuren werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. [2]Die Klausur ist entweder nach dem Schema „bestanden" bzw. „nicht bestanden" zu bewerten (Alternative 1) oder gemäß § 16 zu benoten (Alternative 2). [4]Im Fall von Satz 4 Alternative 1 fließt das Ergebnis der Prüfungsleistung nicht in die Gesamtnote ein. [3]Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. [4]Wird die Klausur mit „nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden" bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. [5]Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer herangezogen werden. [6]Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.

(7) [1]Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. [2]Werden Klausuren nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Bestimmungen der Abs. 4 und 7 Sätze 1 und 2 nur für den Teil, der nicht im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt. [3]Die Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind von der Erst- und Zweitprüferin oder dem Erst- und Zweitprüfer zu erstellen. [4]Von der Prüferin oder dem Prüfer ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. [5]Enthält die Klausur nur zum Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl- Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. [6]Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen.

(8) [1]Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. [2]Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. [3]Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. [4]Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. [5]Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend" (4,0) ist. [6]Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note

– 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent
– 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent
– 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
– 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
– 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
– 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
– 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
– 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent

– 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
– 4,0 (ausreichend), wenn die Bestehensgrenze erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. [7]Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. [8]Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend). [9]Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:
- Bestehensgrenzen,
- erreichte Punktzahl,
- Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl
bzw. Prozentsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.
[10]Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. [11]§ 16 Abs. 2 findet hierbei entsprechend Anwendung. [12]Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

(9) [1]Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 30 und 45 Minuten. [2]Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. [3]Eine Prüferin oder ein Prüfer oder die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und/oder Prüfer oder der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. [4]Das Protokoll ist von den Prüferinnen und/oder Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. [5]Die mündliche Prüfung ist entweder nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten (Alternative 1) oder gemäß § 16 zu benoten (Alternative 2). [6]Im Fall von Satz 4 Alternative 1 fließt das Ergebnis der Prüfungsleistung nicht in die Gesamtnote ein.

(10) [1]Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörende zugelassen. [2]Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden Zuhörende ausgeschlossen. [3]Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

(11) [1]Schriftliche Ausarbeitungen werden in Verbindung mit einer zugrundeliegenden Lehrveranstaltung verfasst. [2]Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches gestellt. [1]Die Bearbeitungsfrist für die schriftlichen Ausarbeitungen beträgt in der Regel zwischen zwei und acht Wochen; diese wird bei der Be-

kanntgabe des Themas festgesetzt. [4]Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. [5]In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. [6]Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. [7]Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden" bewertet. [8]Die Leistung ist entweder nach dem Schema „bestanden" bzw. „nicht bestanden" zu bewerten (Alternative 1) oder gemäß § 16 zu benoten (Alternative 2). [9]Im Fall von Satz 4 Alternative 1 fließt das Ergebnis der Prüfungsleistung nicht in die Gesamtnote ein. [10]Schriftliche Ausarbeitungen können durch einen Vortrag ergänzt werden, in dem die schriftliche Ausarbeitung dargestellt wird.

(12) [1]Bei Präsentationen sind Thema, Art der Verschriftlichung, Dauer und Umfang mit der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten abzuklären. [2]Die Dauer einer Präsentation kann in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands (workload) 15 bis 30 Minuten betragen. [3]Die Leistung ist entweder nach dem Schema „bestanden" bzw. „nicht bestanden" zu bewerten (Alternative 1) oder gemäß § 16 zu benoten (Alternative 2). [4]Im Fall von Satz 4 Alternative 1 fließt das Ergebnis der Prüfungsleistung nicht in die Gesamtnote ein. [5]Bei benoteten Präsentationen bildet die schriftliche Ausarbeitung die Grundlage der Benotung.

§ 12
Masterarbeit

(1) [1]In der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. [2]Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden.

(2) [1]Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuerin oder zum Betreuer und Gutachterin oder Gutachter. [2]Die Masterarbeit wird in einem der gewählten Hauptfächer (ÖLD, MUI, UPT, BGCP) angefertigt. [3]Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer (§ 5 Abs. 1) des entsprechenden Faches aus der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. [4]Ein Thema für eine Masterarbeit kann an eine Kandidatin oder einen Kandidaten erst ausgegeben werden, wenn diese oder dieser im Studiengang mindestens 80 Leistungspunkte erzielt hat. [5]Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. [6]Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Masterarbeit im vierten Semester (Vollzeitstudium) bzw. nach dem siebten Semester (Teilzeitstudium) stattfindet.

(3) [1]Die Masterarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden. [2]Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate im Vollzeitstudium bzw. zwölf Monate im Teilzeitstudium. [3]In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwölf Wochen im Vollzeitstudium bzw. um höchstens 24 Wochen im Teilzeitstudium verlängern. [4]Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. [5]Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend" bewertet.

(4) [1]Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. [2]Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. [3]Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Masterarbeit in englischer Sprache abgefasst wurde.

(5) [1]Die Masterarbeit ist in elektronischer Form (druckbares PDF-Dokument) fristgemäß einzureichen. [2]Die Einreichung erfolgt durch das Hochladen des Dokuments im Formularserver. [3]Der Abgabetermin ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(6) [1]Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. [2]Auf Verlangen der oder des Erstprüfenden sind zusätzlich bis zu zwei Exemplare der Masterarbeit in Maschinenschrift, gebunden und paginiert bei den Prüfenden abzugeben.

(7) [1]Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. [2]Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.

(8) [1]Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die beauftragte Gutachterin oder den beauftragten Gutachter (Betreuer) weiter und die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer nach § 5 auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers. [2]Die Gutachten/Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. [3]Jede Gutachterin oder jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. [4]Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.

(9) [1]Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. [2]Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(10) Bei Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend" teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter der Kandidatin oder dem Kandidaten dies mit.

(11) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 13
Leistungspunktsystem

(1) [1]Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte" für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. [2]Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 1). [3]Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

(2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus Anhang 1.

§ 14
Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) [1]Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. [2]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. [3]Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15
Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

[1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage von Prüflingen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16
Prüfungsnoten

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

(2) [1]Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. [2]Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [3]Unbenotete Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden bei der Bestimmung der Modulnote nicht berücksichtigt. [4]Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.

§ 17
Prüfungsgesamtnote

(1) [1]Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der (endnotenrelevanten) Modulnoten der gewählten Hauptfächer und der Note der Masterarbeit entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte. [2]Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [3]Werden im Hauptfach mehr Leistungspunkte erbracht als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. [4]Zusätzlich erbrachte Prüfungsleistungen gehen nicht in die Gesamtnotenberechnung ein.

(2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidatinnen oder Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.

(3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

(4) [1]Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. [2]Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. [3]Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen vier Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. [4]Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. [5]Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. [6]Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. [7]Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. [8]Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. [9]Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

§ 18
Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Modulleistung mindestens „ausreichend" bzw. „bestanden" lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 2 erfüllt sind.

(2) [1]Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters im Vollzeitstudium bzw. bis Ende des zwölften Semesters im Teilzeitstudium die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. [2]Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.

(3) [1]Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. [2]Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. [3]Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. [4]Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

§ 19
Wiederholung einer Prüfung

(1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.

(3) [1]Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Prüfungen zulässig. [2]Die zweite Wiederholung kann in einer anderen Prüfungsform gem. § 11 erfolgen; dies bestimmt die Prüferin oder der Prüfer. [3]Werden Prüfungen mit der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) [1]Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. [2]Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.

(5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 20
Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten ergeben.

§ 21
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) [1]Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. [2]War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG.

§ 22
Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. [2]Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat, aus

von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.

(2) [1]Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. [3]Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. [4]Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.

(3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) [1]Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. [2]Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) [1]Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. [2]Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehnende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. [3]Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. [4]In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. [5]Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. [6]Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 24
Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich

die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. [2]Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25
Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

(1) [1]Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. [2]Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. [3]Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. [4]Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Master of Science“ zu führen. [5]Dieser ist mit der Abkürzung M.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.

(2) [1]Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, die Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Masterarbeit. [2]Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. [3]Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. [4]Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. [5]Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.

(3) Der Entzug des Grades „Master of Science” richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 26
Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.

(2) Bei Fragen, die den Masterstudiengang Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Masterstudiengangs Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften.

(3) [1]Im Laufe des Semesters kann die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für Studierende des Masterstudiengangs durchführen, insbesondere

1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger,
2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
3. falls der Studienverlauf im Vollzeitstudium 30 Leistungspunkte bzw. im Teilzeitstudium 15 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel,
5. vor einem Wechsel von einem Vollzeit- in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeit- in ein Vollzeitstudium,
6. vor der Wahl der Programme, vor der Wahl des Themas der Masterarbeit und zur Festlegung der notwendigen Spezialisierungs- und Arbeitstechnikmodule.

§ 27
Inkrafttreten

(1) [1]Diese Satzung tritt am 31. Juli 2020 in Kraft. [2]Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/2021 mit diesem Studiengang beginnen. [3]Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Geoökologie - Umweltnaturwissenschaften - an der Universität Bayreuth vom 10. September 2014 (AB UBT 2014/049); auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

(2) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Geoökologie - Umweltnaturwissenschaften - an der Universität Bayreuth vom 10. September 2014 (AB UBT 2014/049) tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.*)

*) *Die Sammeländerungssatzung vom 15. September 2022 beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:*

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft und gilt für alle Abschlussarbeiten, die ab dem 1. Oktober 2022 ausgegeben werden.

(2) Die in § 1 genannten Änderungen gelten entsprechend für alle Studierenden, die in einem in § 1 genannten Studiengang immatrikuliert sind, sofern noch keine Ausgabe des Themas der Bachelor- oder Masterarbeit erfolgt ist.

Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

In der nachfolgenden Übersicht sind die Modulbereiche, die jeweiligen Module und die zugehörigen Modulprüfungen aufgeführt:
In den Modulen werden folgende Veranstaltungsformen verwendet:
Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Exkursionen

Bei den Prüfungsformen werden die einzelnen Alternativen durch einen Schrägstrich „/" unterschieden.

(Modul-)Bereich Module	**SWS**	**LP**	**Prüfung**
1. Hauptfächer			
ÖLD: Ökosystem- und Landschaftsdynamik			
ÖLD 1: Vegetations Science	5	5	Klausur*
ÖLD 2: Process Geomorphology	5	5	Präsentation* (3 LP) +schriftliche Ausarbeitung* (2 LP)
ÖLD 3: Aktuelle Fragen des Globalen Wandels	4	5	schriftliche Ausarbeitung (2 LP) + schriftliche Ausarbeitung* (3 LP)
ÖLD 4: Ecological Climatology	4	5	schriftliche Ausarbeitung* (3 LP) + schriftliche Ausarbeitung (2 LP)
ÖLD 5: Global Ecology and Biogeography	4	5	Präsentation*
ÖLD 6: Disturbance Ecology and Extreme Events	4	5	Präsentation*
ÖLD 7: Natural Risks and Hazards in Ecology	4	5	Präsentation* (2,5 LP) + schriftliche Ausarbeitung* (2,5 LP)
ÖLD 8: Science School	10	10	schriftliche Ausarbeitung*
ÖLD 9: Field Course Vegetation Science	5	5	schriftliche Ausarbeitung*
ÖLD 10: Experimental Ecology	3	5	schriftliche Ausarbeitung*
ÖLD 11: Paläobiologie und Paläoökologie	5	5	Klausur/mündliche Prüfung/ Präsentation/schriftliche Ausarbeitung*
MUI: Mensch-Umwelt-Interaktion			
MUI 1: Mensch-Umwelt Interaktion	4	5	Präsentation (2 LP) + schriftliche Ausarbeitung* (3 LP)
MUI 3: Ecosystem Services	4	5	Klausur*

(Modul-)Bereich Module	**SWS**	**LP**	**Prüfung**
MUI 4: Land Use Policies, Markets and Ecosystems	4	5	Präsentation (3 LP) + schriftliche Ausarbeitung* (2 LP)
MUI 5: Rechts- und geowissenschaftliches Modul	4	5	Klausur/mündliche Prüfung/ Präsentation/schriftliche Ausarbeitung*
MUI 6: Geomorphology and global change	5	5	Klausur*
MUI 7: Waldökologie und Forstwirtschaft	5	5	Klausur*
MUI 8: Water and Soil Resources in Agroecosystems	4	5	Präsentation (2,5 LP) + Klausur* (2,5 LP)
MUI 9: Soil Pollution	4	5	Klausur* (2,5 LP) + schriftliche Ausarbeitung* (2,5 LP)
MUI 10: Sportökologie	4	5	Klausur/mündliche Prüfung/ schriftliche Ausarbeitung/ Präsentation*
UPT: Umweltphysikalische Transportprozesse			
UPT 1: Introduction to Micrometeorology	3	5	mündliche Prüfung*
UPT 2: Advanced Micrometeorology	4	5	mündliche Prüfung* (2,5 LP) + Präsentation (2,5 LP)
UPT 3: Experimental Micrometeorology	4	5	schriftliche Ausarbeitung*
UPT 4: Dynamic ecosystem Modeling	4	5	schriftliche Ausarbeitung*
UPT 7: Soil Physics	4	5	mündliche Prüfung*
UPT 8: Experimental and Numerical Methods in Soil Physics	4	5	schriftliche Ausarbeitung*
UPT 9: Modelling "Soil-Plant-Atmosphere" Systems	4	5	mündliche Prüfung* (2,5 LP) + schriftliche Ausarbeitung* (2,5 LP)
UPT 10: Principles of Reactive Transport	4	5	Klausur/mündliche Prüfung*
UPT 11: Mathematische Modelle in der Hydrologie	4	5	schriftliche Ausarbeitung*
UPT 12: Hydrologische Systemanalyse	4	5	schriftliche Ausarbeitung/ Präsentation (2 LP) + schriftliche Ausarbeitung, Präsentation, Klausur* (3 LP)

BGCP: Biogeochemische Prozesse			
BGCP 1: Geochemical Modelling	4	5	Klausur*
BGCP 2: Atmospheric Chemistry Fundamentals	4	5	Klausur* (2,5 LP) + schriftliche Ausarbeitung* (2,5 LP)
BGCP 3: Rhizosphere Biogeochemistry	4	5	mündliche Prüfung* (2,5 LP) + Präsentation (2,5 LP)
BGCP 4: Isotope Biogeochemistry	4	5	Klausur*
BGCP 5: Soil organic matter and greenhouse gases	4	5	Klausur*
BGCP 6: Applied Soil Ecology	5	5	Klausur* (2,5 LP) + schriftliche Ausarbeitung* (2,5 LP)
BGCP 7: Greenhouse gases and soils	5	5	schriftliche Ausarbeitung*
BGCP 9: Aquatic Geochemistry	4	5	Klausur/mündliche Prüfung*
BGCP 10: Biogeochemical Methods in Hydrology	4	5	Präsentation*
2. Methoden			
M1 Wissenschaftliches Präsentieren und Schreiben	3	5	schriftliche Ausarbeitung + Präsentation
M2 Forschungsplan erstellen und präsentieren	4	5	schriftliche Ausarbeitung + Präsentation
3. Wahlpflicht Geowissenschaften *(zusätzlich absolvierte Module aus den Hauptfächern können hier eingebracht werden)*			
3.1 Chemische Labormethoden			
WV01: Environmental Analytical Chemistry I – Basic Methods	4	5	Klausur/mündliche Prüfung
WV02: Environmental Analytical Chemistry II – Advanced Methods	4	5	Klausur/schriftliche Ausarbeitung
WV03: Mass Spectrometry	4	5	Klausur
3.2 Statistische Analyse in Raum und Zeit			
WV04: Working with large data sets in R	1	2	schriftliche Ausarbeitung
WV05: Statistical data analysis with R	2	3	schriftliche Ausarbeitung
WV06: Zeitreihenanalyse/ Time Series Analysis	5	5	Präsentation + schriftliche Ausarbeitung

BGCP: Biogeochemische Prozesse			
WV07: Spatial Statistics and Visualization with R	2	3	Klausur/schriftliche Ausarbeitung/Präsentation
WV08: Statistics with R	2	3	schriftliche Ausarbeitung
3.3 GIS und Datenbanken			
WV10: Grundlagen von Geodatenbanken	2	3	schriftliche Ausarbeitung
WV11: Principles and Applications of Remote Sensing	2	3	schriftliche Ausarbeitung
3.4 Modelle und Simulation			
WV12: Models in Micrometeorology: Carbon and water budgets from ecosystem to landscape scale	2	3	schriftliche Ausarbeitung
WV13: Spatial Ecology	4	5	Präsentation + schriftliche Ausarbeitung
WV14: Modelling Ecosystem Services with the Soil and Water Assessment Tool (SWAT)	2	3	Präsentation/schriftliche Ausarbeitung
WV15: Simulation des Stofftransports und der Stoffdynamik in Einzugsgebieten	2	3	Präsentation + schriftliche Ausarbeitung
WV16: Ecosystem Services Assessment of Landscapes	2	2	schriftliche Ausarbeitung
WV17: Einführung in hydrologische Modellierung	2	3	Präsentation + schriftliche Ausarbeitung
WV18: Foundations of Biogeographical Modelling	2	2	schriftliche Ausarbeitung
3.5 LV des ÖBG			
WV19: Ökologie von Pflanzen-Insekten Interaktionen I	5	5	Klausur + schriftliche Ausarbeitung
WV20: Biologische Invasionen	5	5	Klausur + schriftliche Ausarbeitung
WV21: Flora, Vegetation und Nutzpflanzen der Tropen	5	5	Klausur
WV22: Nutzpflanzen gemäßigter Breiten	2	2	Klausur
3.6 AG-spezifische und weitere LV			
WV23: Wissenschaftstheorie	2	3	Präsentation
WV24: Exkursion zu Umwelt-Gesellschaft-Wechselwirkungen	7	9	Präsentation + schriftliche Ausarbeitung
WV25: Trends in Biogeography	1	1	Präsentation
WV26: Fundamentals of Biodiversity Research	2	2	schriftliche Ausarbeitung
WV27: Umweltverträglichkeitsprüfung	2	3	schriftliche Ausarbeitung

BGCP: Biogeochemische Prozesse			
WV28: Meteorologische Grundlagen erneuerbarer Energien	2	3	schriftliche Ausarbeitung
WV29: Introduction to Environmental Microbiology	2	2	Klausur
WV30: Atmospheric Chemistry I – Hands On	2	2	schriftliche Ausarbeitung
WV31: Atmospheric Chemistry II – Research Project	2	3	schriftliche Ausarbeitung
WV32: Organic Contaminants in the Water Cycle	2	2	schriftliche Ausarbeitung
WV33: Soil excursion Finland	5	5	Präsentation + schriftliche Ausarbeitung
WV34: Scientific Writing in Biogeography and Disturbance Ecology	1	1	schriftliche Ausarbeitung
WV35: Angewandte Agrarökologie	4	5	Präsentation + schriftliche Ausarbeitung + schriftliche Ausarbeitung
WV36: Angewandte Biogeographie	3	3	schriftliche Ausarbeitung
WV37: Naturschutzpraxis	2	3	Präsentation
WV38: Hydrologisches Projektseminar	4	5	Präsentation + schriftliche Ausarbeitung
WV39: Trends in quantitative ecosystem research	2	2	Präsentation
WV40: Disturbance Ecology Field Trip - Europe	5	5	Präsentation + schriftliche Ausarbeitung
WV41: Disturbance Ecology Field Trip - Overseas	10	10	Präsentation + schriftliche Ausarbeitung
WV42: Theorie und Praxis der Imkerei: Bienenhaltung im ÖBG	5	5	Präsentation + schriftliche Ausarbeitung
4. Masterarbeit (T)			
T: Masterarbeit		30	
Summe Modulbereich ÖLD, MUI, UPT, BCGP (je 20 LP aus 2 gewählten Hauptfächern)		40	
Methoden		10	
Summe Wahlpflicht Geowissenschaften		25	
Summe Wahlpflicht frei		15	
Summe Modulbereich T		30	
SUMME		120	

*) benotet.“

Anhang 2: Eignungsverfahren

1. Zweck des Eignungsverfahrens

Mit dem gemäß Art. 43 Abs. 5 BayHSchG festgelegten Verfahren soll die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das Studium im Masterstudiengang Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – an der Universität Bayreuth entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Prüfungs- und Studienordnung festgestellt werden.

2. Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens

[1]Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegt einem Ausschuss. [2]Der Eignungsausschuss setzt sich aus mindestens drei am Studiengang beteiligten Hochschullehrerinnen und/oder Hochschullehrern zusammen, die vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. [3]Mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer ist als stellvertretendes Mitglied zu wählen. [4]Dem Ausschuss können ein Mitglied des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals und eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter beratend angehören. [5]Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zur oder zum Vorsitzenden.

3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

3.1 [1]Das Eignungsverfahren wird zweimal jährlich, im Sommer- und Wintersemester jeweils für das folgende Semester durchgeführt. [2]Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren ist online bei der Universität Bayreuth zu stellen. [3]Der Online-Zulassungsantrag muss bis zum 15. Juli eines Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester und bis zum 15. Januar für die Zulassung zum nächstfolgenden Sommersemester elektronisch bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfrist). [4]Unterlagen gemäß Nr. 3.2 können für das Wintersemester bis zum 15. August und für das Sommersemester bis zum 15. März des jeweiligen Jahres nachgereicht werden.

3.2 Dem vollständig ausgefüllten Antrag gemäß Nr. 3.1 Satz 2 sind beizufügen:

3.2.1 [1]Ein Anschreiben mit einer maximal 2-seitigen schriftlichen Begründung für die Wahl des Masterstudiengangs Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften –, in der dargelegt wird, aufgrund welcher Kompetenzen sie oder er sich für den angestrebten Studiengang besonders geeignet hält. [2]Nachweise gemäß Nr. 3.2.3 sind ggf. beizufügen.

3.2.2 [1]Das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses (z. B. Bachelorzeugnis) sowie eine Bestätigung mit Einzelnoten über die im Studienverlauf erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen. [2]Wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. [3]Diese müssen Leistungen im Gesamtumfang von mindestens 135 ECTS-Punkten umfassen. [4]Das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses ist bis zum Ende des ersten Semesters nachzureichen.

3.2.3 Ggf. Unterlagen über eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit, wenn diese inhaltliche Bezüge zum Studiengang hat.

3.2.4 Ggf. Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 15 dieser Satzung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

4.2 Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren (Nr. 5) durchgeführt.

4.3 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.1 gilt entsprechend.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

[1]Der Prüfungsausschuss beurteilt die von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegten Unterlagen und nimmt die fachliche Eignungsprüfung vor. [2]Die Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers wird nach folgenden Kriterien festgestellt:

- Überprüfung, ob gute Kenntnisse in den naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern vorhanden sind

- Überprüfung ob gute Kenntnisse in den geowissenschaftlichen Grundlagenfächern vorhanden sind

- Überprüfung, ob Defizite durch besondere praktische Fähigkeiten oder vorhandene Vorleistungen ausgeglichen werden können.

[3]Die Prüfung wird als mündliche Kollegialprüfung mit einer Dauer von mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten durchgeführt. [4]Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss in der mündlichen Prüfung nachweisen, dass sie oder er über ausreichende Voraussetzungen gemäß Satz 2 verfügt. [5]Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt. [6]Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüferinnen oder Prüfer mehrheitlich feststellen, dass die Leistungen den Anforderungen des Masterstudiengangs Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – entsprechen. [7]Der Eignungsausschuss gründet seine Entscheidung auf die von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegten Unterlagen und auf das Ergebnis der fachlichen Eignungsprüfung. [8]Die Entscheidung lautet „bestanden" oder „nicht bestanden".

6. Mitteilung des Ergebnisses

6.1 [1]Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber mitgeteilt. [2]Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. [3]Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10 % der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.

6.2 Zulassungen im Rahmen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang, soweit sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung für diesen Studiengang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsverfahren nachgewiesen werden kann.

7. Wiederholung und bedingte Immatrikulation

7.1 Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

7.2 Bewerberinnen und Bewerber, die noch kein einschlägiges Abschlusszeugnis vorlegen können und die das Eignungsverfahren nicht bestanden haben, können vorläufig immatrikuliert werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie nach Vorlage des einschlägigen Abschlusszeugnisses bis zum Ende des ersten Semesters noch die Prüfungsgesamtnote „gut" (2,0) gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 nachweisen können. [2]Bei Vorlage des entsprechenden Abschlusszeugnisses und bei Erreichen von mindestens der Note „gut" (2,0) erfolgt die endgültige Immatrikulation.